

# RS OGH 2011/5/11 12Rs57/11f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2011

## Norm

GebAG §34

## Rechtssatz

Die für die Befundung fremder CT-Aufnahmen - zusätzlich zur Mühewaltungsgebühr nach§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG - zu veranschlagende Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 3 Z 3 GebAG (RIS-Justiz RS0000100) steht dem Sachverständigen nicht schon dafür zu, dass er bestimmte Serienbilder persönlich einsieht, sondern gebührt ihm nur dann, wenn er die betreffenden Aufnahmen, soweit es im Einzelfall zweckmäßig und notwendig ist, unabhängig von den Ergebnissen der zumeist vorliegenden fachärztlichen (radiologischen) Beurteilung auch selbst - im Rahmen seines eigenen Faches - befundet und diesen eigenen Befund in das Gutachten einfließen lässt.

## Entscheidungstexte

- 12 Rs 57/11f

Entscheidungstext OLG Linz 11.05.2011 12 Rs 57/11f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2011:RL0000101

## Im RIS seit

26.05.2011

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)